

PRÄAMBEL

FREIFRAU MARGARETHE VON WITZLEBEN, SELBST HÖRGESCHÄDIGT, WAR DIE BEGRÜNDERIN DER SCHWERHÖRIGEN-BEWEGUNG IN DEUTSCHLAND. DIE STIFTUNGSGRÜNDER WOLLEN MIT DER STIFTUNGSGRÜNDUNG IHR ANDENKEN BEWAHREN UND DAMIT ZUGLEICH IN IHREM SINNE WIRKEN UND DIE FÖRDERUNG DER SCHWERHÖRIGEN UND ERTAUBTEN NACHHALTIG SICHERN.

§1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ

Die Stiftung führt den Namen Margarethe - von - Witzleben - Gemeinschaftsstiftung - sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2

STIFTUNGSZWECK

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die bundesweite Förderung von Initiativen, Einrichtungen oder Projekten, die auf das Wohl schwerhöriger und ertaubter Menschen gerichtet sind. Die Förderung kann in verschiedenen Kategorien erfolgen, Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung mit Förderkriterien, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit den Stiftern zu beschließen ist. Die Förderung umfasst neben dem Deutschen Schwerhörigenbund e.V. (Bundesverband) und / oder seinen rechtlich selbstständigen Untergliederungen u.a. auch andere bestehende gemeinnützige Einrichtungen die zum Wohle hörgeschädigter Menschen tätig sind, aber auch andere Einrichtungen oder Projektgruppen deren Arbeit nachweislich darauf ausgerichtet ist, die Situation hörgeschädigter Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) finanzielle Zuwendungen an den Deutschen Schwerhörigen Bund e.V. (Bundesverband) und / oder seine rechtlich selbstständigen Untergliederungen, sonstige steuerbegünstigte Vereine oder andere steuerbegünstigte Organisationen, die hörgeschädigte Personen betreuen oder deren Interessen vertreten, um ihre Situation zu verbessern;
 - b) Förderung von Projekten für Hörgeschädigte bzw. wissenschaftlichen Arbeiten zur Verbesserung der Situation von Hörgeschädigten;
 - c) Finanzierung stiftungseigener Projekte der Margarethe-von-Witzleben-Gemeinschaftsstiftung zur Verbesserung der Situation von Hörgeschädigten, soweit es die Mittel zulassen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

VERMÖGEN, VERWENDUNG DER MITTEL

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln und Wertpapieren im Gesamtwert von rd. 250.000,-DM.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
4. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
5. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

KURATORIUM

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das aus mindestens **drei** und höchstens zehn Mitgliedern besteht. Diese sollen nach ihrer Persönlichkeit, ihren Erfahrungen oder ihrer beruflichen Kompetenz geeignet erscheinen, auch innovative Entwicklungen auf dem Gebiet der Förderung von Schwerhörigen und Ertaubten einschätzen zu können, um dabei nach Möglichkeit folgende Gesichtspunkte vertreten zu können:

Belange des Deutschen Schwerhörigenbundes e.V.
Medizinische und psychologische Aspekte
Fragen der Rehabilitation
Soziale und rechtliche Belange
Finanzielle und steuerliche Fragen

2. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl oder jederzeitige Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund sind möglich. Die ersten Mitglieder des Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen. Danach ergänzt sich das Kuratorium selbst. Zu Lebzeiten der Stifter steht dieses Recht den Stiftern gemeinsam zu, nach Wegfall eines Stifters dem verbleibenden Stifter.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende mit der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl oder Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

§ 5

AUFGABEN DES KURATORIUM, VERTRETUNG

1. Das Kuratorium verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung. Es hat dabei den Willen der Stifter

so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Kuratoriumsmitglieder sind zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen
3. Sitzungen des Kuratoriums müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden vom Kuratoriumsvorsitzenden geleitet,
4. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Für die Beschlussfähigkeit bei schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer Abstimmung gilt Satz 1 entsprechend.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bzw. der an der Abstimmung nach Nr. 4 Satz 2 Teilnehmenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten, und die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
6. Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch zwei Kuratoriumsmitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis soll Letzteres für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden gelten.

§ 6

GESCHÄFTSJAHR ,KALENDERJAHR

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium – auch aus seiner Mitte – einen Geschäftsführer bestellen, der auch Beschlüsse des Kuratoriums vorbereitet und das Kuratorium berät. Ist der Geschäftsführer Mitglied des Kuratoriums, so arbeitet er unentgeltlich. Es gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen und dem Kuratorium als Jahresbericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

SATZUNGSÄNDERUNG, AUFHEBUNG

1. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter gesichert bleibt. Satzungsänderungen müssen von allen Kuratoriumsmitgliedern einstimmig entschieden werden.
2. Änderungen des Stiftungszweckes, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Änderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Diese Änderungen können ebenfalls nur einstimmig von allen Kuratoriumsmitgliedern beschlossen werden.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schwerhörigenbund e.V. zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 8

STAATSAUFSICHT

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 des Stiftungsgesetzes Berlin verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen. (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen, den nach § 6 Abs.2 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschuß ist beizufügen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 5 Abs.1 vertretungsberechtigten Kuratoriumsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Berlin, den 13.12.2000

Gez. Stiftungsgründer

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz am 21.12.2000

Änderung des § 4 genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz am 23.6.2010

Änderung des § 7 genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz am 11.10.2016